

Bestimmungen des § 53 Z. 3 und des § 47 Abs. 1 Z. 3 des Disziplinarstatutes mit der Bundesverfassung in Widerspruch stünden, nichts, was die Behauptung, in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden zu sein, stützen könnte.

Die Bemerkung in der Beschwerde, daß an der gänzlichen Unbefangenheit des gemäß § 29 a des Disziplinarstatutes gebildeten Senates Zweifel bestehen, weil es sich bei Rechtsanwalt Dr. Otto A um den Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer handle, vermag eine konkrete Befangenheit nicht darzutun. Im Verfahren ist nichts hervorgekommen, was eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte erkennen ließe.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens war gemäß § 19 Abs. 3 Z. 1 lit. e VerFGG 1953 i. d. F. BGBl. Nr. 185/1964 zurückzuweisen, weil dem Beschwerdeführer nach Art. 140 B-VG eine Legitimation zur Stellung eines solchen Antrages nicht zukommt (vgl. Beschluß Slg. Nr. 5190/1966, Erk. Slg. Nr. 6160/1970, 6401/1971, 6536/1971).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 88 VerFGG 1953. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 7380/1974 (unter Hinweis auf das Erk. Slg. Nr. 7182/1973) ausgeführt, es sei Inhalt des § 88 VerFGG 1953, daß in einem streitigen Verfahren über Parteiansprüche die unterliegende Partei der obsiegenden Partei die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Wird in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG der Bescheid einer Verwaltungsbehörde angefochten, deren Mitglieder Rechtsanwälte sind, so ist es zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht notwendig, einen anderen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Behörde zu betrauen. Der Ersatz der Prozeßkosten war daher auf die Reisekosten des Vertreters der belangten Behörde zu beschränken.

7461

Schulpflichtgesetz; hauswirtschaftliche Berufsschule; Schulpflicht für Mädchen in Vorarlberg

Erk. v. 19. Dezember 1974, G 15/74
(siehe Anlaßfall Slg. Nr. 7466/1974)

§ 28 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

1.1. Susanne P, geboren am 3. Juli 1957, hat im Juli 1973 die Hauptschule in Feldkirch-Levis abgeschlossen. Am 7. September 1973 richtete ihr Vater Rupert P an den Landesschulrat für Vorarlberg das Ansuchen, seine Tochter vor dem Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule zu befreien. Dieses Ansuchen ist mit Bescheid des Landesschulrates für Vorarlberg vom 10. September 1973, Zl. 83-76, gemäß §§ 23 Abs. 2 und 28 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, abgewiesen worden. Dagegen erhob Rupert P sowohl im eigenen Namen als auch im Namen seiner minderjährigen Tochter Susanne Beschwerde zu B 20/74 gemäß Art. 144 B-VG.

1.2. Weiters hat die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Rupert P mit Straferkenntnis vom 6. März 1974, Zl. II b-915/74, für schuldig erkannt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, daß seine Tochter Susanne „den Unterricht in der hauswirtschaftlichen Berufsschule in Feldkirch regelmäßig besucht, so daß sie vom 13. 9. 1973 bis 8. 2. 1974 an insgesamt 18 Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist“ und deshalb über ihn gemäß § 24 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eine Geldstrafe von 2000 S, im Nichteinbringungsfalle eine Arreststrafe in der Dauer von zehn Tagen, verhängt. Mit dem Bescheid derselben Behörde vom 5. April 1974, Zl. II b-1565/74, wurde dem Beschwerdeführer die gleiche Übertretung, bezogen auf den Zeitraum vom 18. Feber bis 4. März 1974, zur Last gelegt und über ihn eine Geldstrafe von 1000 S (fünf Tage Ersatzarreststrafe) verhängt. Die dagegen erhobenen Berufungen sind mit den vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ausgefertigten Bescheiden vom 15. Juli 1974, Zl. II a-291/2 und Zl. II a-314/1, abgewiesen und die erstinstanzlichen Straferkenntnisse bestätigt worden. Auch dagegen erhob Rupert P eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, die zu B 258/74 protokolliert worden ist.

1.3. Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlaß dieser Beschwerden beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 28 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962 gemäß Art. 140 B-VG von Amts wegen zu prüfen. Die Bedenken, die den Verfassungsgerichtshof dazu veranlaßt haben, sind in der Begründung des Einleitungsbeschlusses zu B 20/74 wie folgt umschrieben worden:

„§ 28 Abs. 1 SchulpflichtG 1962, bestimmt, daß bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung im Land Vorarlberg für Mädchen, die ihre allgemeine Schulpflicht (§§ 1 bis 3 leg. cit.) erfüllt haben, die Pflicht zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule dann besteht, wenn sie keine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen und nicht zum Besuch einer anderen Berufsschule verpflichtet sind. Nach Abs. 2 beginnt die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht mit dem der Beendigung der

allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahrsanfang und dauert zwei Schuljahre, längstens jedoch bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres oder der früheren Verehelichung. Abs. 3 schließlich bestimmt, daß die §§ 22, 23 und 24 sinngemäß anzuwenden sind.

Im Verfahren sind Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 28 SchulpflichtG entstanden. Zum einen sind zunächst keine Umstände erkennbar, die eine unterschiedliche Regelung der Berufsschulpflicht in Vorarlberg und im übrigen Bundesgebiet als Folge eines Unterschiedes in den tatsächlichen Verhältnissen erkennbar machen und damit sachlich rechtfertigen würden. Auch die Tatsache, daß die auf Vorarlberg beschränkte Regelung des § 28 SchulpflichtG an den auf Grund des Vorarlberger LandesG, LGBl. Nr. 88/1920, und des gleichlautenden BundesG vom 7. Jänner 1929, BGBl. Nr. 74, geschaffenen Zustand anknüpft, scheint diese Unterscheidung allein noch nicht zu rechtfertigen. Zum anderen aber ist es auch zweifelhaft, ob die in dieser Regelung liegende unterschiedliche Behandlung der Geschlechter sachlich gerechtfertigt ist. Gemäß § 129 Abs. 2 SchulorganisationsG, BGBl. Nr. 242/1962, hat die hauswirtschaftliche Berufsschule die Aufgabe, in die hauswirtschaftliche Tätigkeit einzuführen und die erworbene Allgemeinbildung zu festigen. Es scheint, daß einer Regelung, wonach zum Besuch dieser Schule ausnahmslos alle die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 SchulpflichtG erfüllenden Mädchen, andererseits aber auch nur Mädchen verpflichtet sind, keine entsprechenden Unterschiede in den tatsächlichen Verhältnissen zugrundeliegen.

Es scheint sohin, daß § 28 SchulpflichtG mit Art. 7 B-VG unvereinbar ist.“

1.4. Die Bundesregierung hat dem Verfassungsgerichtshof zunächst mit Note vom 3. September 1974 bekanntgegeben, daß sie von einer meritorischen Äußerung im Gegenstand absieht. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1974 hat sie jedoch mitgeteilt, daß sie den Ausführungen beitrifft, „die in der Äußerung der Vorarlberger Landesregierung vom 10. September 1974, die an den Verfassungsgerichtshof in dem bereits laufenden Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 28 des Schulpflichtgesetzes erstattet worden ist, in den Abschnitten, 2.1.1. bis 2.1.7. und 2.4.1. enthalten sind.“

2. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Der zu B 20/74 angefochtene Bescheid gründet sich auf § 23 Schulpflichtgesetz 1962. Diese Bestimmung ist nach § 28 Abs. 3 leg. cit. auch für die Befreiung von der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht sinngemäß anzuwenden. Die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht wiederum gründet sich auf die Abs. 1 und 2 des § 28 Schulpflichtgesetz 1962. Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist mithin auch der gesamte § 28 leg. cit. Diese Bestimmung bildet eine Voraussetzung für das vom Verfassungsgerichtshof im Verfahren zu B 20/74 zu fällende Erkenntnis im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG.

Die zu B 258/74 angefochtenen Bescheide stützen sich auf § 24 Schulpflichtgesetz 1962, demzufolge die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht durch den Schüler zu sorgen verpflichtet sind. Die Schulpflicht der Susanne P ist im § 28 Schulpflichtgesetz 1962 begründet. Auch diese Bestimmung ist daher

Rechtsgrundlage der angefochtenen Bescheide, sie bildet mithin eine Voraussetzung auch für das vom Verfassungsgerichtshof im Verfahren zu B 258/74 zu fällende Erkenntnis.

Das Gesetzesprüfungsverfahren ist daher zulässig.

2.2. § 28 SchulpflichtG 1962 lautet:

„(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz besteht im Lande Vorarlberg für Mädchen, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, die Pflicht zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule, wenn sie keine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen und nicht zum Besuch einer anderen Berufsschule verpflichtet sind.

(2) Die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht beginnt mit dem der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahresanfang und dauert zwei Schuljahre, längstens jedoch bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres oder der früheren Verehelichung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 sind sinngemäß anzuwenden.“

2.2.1. Diese auf Vorarlberg beschränkte Regelung knüpft an den durch das Vorarlberger Landesgesetz, LGBl. Nr. 88/1920, und das gleichlautende Bundesgesetz vom 7. Jänner 1929, BGBl. Nr. 74, geschaffenen Zustand an. Diese unter der Herrschaft des § 42 Z. 3 Übergangsgesetz 1920 erlassenen paktierten Gesetze sahen die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in Vorarlberg vor, deren Zweck „in der Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der Volksschule und in der ersten Einführung der schulentwachsenen Mädchen in den künftigen Hausfrauenberuf“ bestand (§ 1 leg. cit.) und deren Besuch für die Dauer von zwei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen verbindlich war (§ 8 leg. cit.). Die auf Grund dieser Rechtslage eingerichteten hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen blieben auch nach der durch die Verordnung vom 25. Juli 1939, DRGBl. I S. 1337, verfügten Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in Österreich – später als hauswirtschaftliche Berufsschulen – bestehen. Der durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 215/1962 in Abweichung von der bisherigen Kompetenzrechtslage mit der Regelung der Schulpflicht allein betraute Bundesgesetzgeber (Art. 14 Abs. 1 B-VG) fand somit in Vorarlberg auf dem Gebiete des Berufsschulwesens andere Verhältnisse vor als in anderen Bundesländern. Der Verfassungsgerichtshof ist nun der Meinung, daß Art. 7 B-VG den erst durch eine Kompetenzänderung zur ausschließlichen Regelung der Materie zuständig gewordenen Bundesgesetzgeber zwar verbindet, allein durch die seinerzeitige Kompetenzrechtslage bedingte länderweise unterschiedliche Entwicklungen in Hinkunft hintanzuhalten, ihn jedoch nicht dazu zwingt, die durch die bisherige Entwicklung geschaffenen Unterschiede sofort zu beseitigen. Die Bedachtnahme auf solche ausschließlich historisch bedingten Sonderverhältnisse in einem Bundesland bedeutet nämlich innerhalb eines angemessenen, von vornherein regelmäßig gar nicht

genau bestimmbareren Zeitraumes eine Anknüpfung an Unterschiede im Tatsächlichen, die in Ansehung des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebotes unbedenklich ist. Besonders im Hinblick auf die hier in Rede stehende Kompetenzänderung vermag sich diese Auffassung auch auf Art. VII Abs. 2 lit. a B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 215/1962, zu stützen. Diese Bestimmung lautet:

„Soweit Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 auf Grund des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in seiner jeweiligen Fassung durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der einzelnen Länder oder der einzelnen Länder und des Bundes erlassen worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

a) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung Bundes-sache, so tritt das Landesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Landesgesetz nicht mehr abhängig.“

Die Anordnung, daß das nach § 42 Übergangsgesetz 1920 nur für ein Bundesland ergangene Bundesgesetz durch die verfügte Kompetenzänderung nicht berührt wird, wäre unverständlich, wenn dieses nach den Intentionen des Verfassungsgesetzgebers schon deswegen als mit dem Gleichheitsgebot in Widerspruch stehend qualifiziert werden sollte, weil es eine Sonderregelung für ein Bundesland trifft.

Die in Prüfung gezogene, unter der Überschrift „Übergangsbestimmungen“ getroffene Regelung gilt nur „bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz“. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, daß er die in Ansehung der Berufsschulpflicht bestehende unterschiedliche Rechtslage in Vorarlberg einerseits und in den übrigen Bundesländer andererseits – jedenfalls soweit sie bloß historisch bedingt ist – nicht auf Dauer aufrechterhalten will. Daß er nicht gleichzeitig auch einen Zeitpunkt für die Vereinheitlichung der Rechtslage festgesetzt hat, entkleidet diese Regelung deswegen nicht ihrer Eigenschaft als Übergangsbestimmung, weil eine solche Festlegung von Entwicklungen abhängt, die im einzelnen nicht vorhersehbar sind. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende von dem dem hg. Erk. Slg. Nr. 4046/1961 zugrunde liegenden Sachverhalt.

Das vom Verfassungsgerichtshof geäußerte Bedenken, daß auch die Anknüpfung an den durch die Gesetze LGBl. Nr. 88/1920 und BGBl. Nr. 74/1929 geschaffenen Zustand die in der geprüften Gesetzesstelle getroffene Unterscheidung nicht zu rechtfertigen vermöchte, erweist sich demnach als un begründet.

2.2.2. Gemäß § 129 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, hat die hauswirtschaftliche Berufsschule die Aufgabe, Mädchen, die zu ihrem Besuch verpflichtet sind oder sie freiwillig besuchen, in die hauswirtschaftliche Tätigkeit einzuführen und die erworbene Allge-

meinbildung zu festigen. Die Vorarlberger Landesregierung hält diese Regelung deswegen für erforderlich, weil ohne sie die Zahl der Frauen, die lediglich über eine allgemeine Pflichtschulbildung verfügen, ungleich höher wäre als die entsprechende Zahl bei den Männern; sie hat dafür statistische Unterlagen vorgelegt, an deren Richtigkeit keine Zweifel entstanden sind.

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht den bedeutsamen Wandel der Stellung der Geschlechter in der Gesellschaft, der überkommene Vorstellungen von geschlechtsspezifischen Aufgaben in zunehmendem Maße in Frage stellt. Dessen ungeachtet aber ist die hauswirtschaftliche Tätigkeit eine Aufgabe, die auch heute noch überwiegend von Frauen ausgeübt wird. Wenn daher der Gesetzgeber zum Zwecke der Erhöhung des Bildungsangebotes für Mädchen den Besuch einer Schule, die nach ihrer Zielsetzung auch zur Einführung in die hauswirtschaftliche Tätigkeit bestimmt ist, nicht alle, sondern nur weibliche Jugendliche verpflichtet, so ist das in Ansehung des Art. 7 B-VG unbedenklich. Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes erweisen sich somit auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

3. Aus den vorstehenden Gründen war spruchgemäß zu erkennen.

7462

ESTG 1953; § 4 Abs. 5 (Fassung Einkommensteuernovelle 1960) gleichheitswidrig

Erk. v. 19. Dezember 1974, G 26/74

(siehe Anlaßfall Slg. Nr. 7467/1974; vgl. Kundmachung BGBl. Nr. 78/1975)

Der letzte Satz des § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, i. d. F. der Einkommensteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 284/1960, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Beim Verfassungsgerichtshof ist unter der Zl. B 81/74 eine Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anhängig, mit dem u. a. die Einkommensteuer des Beschwerdeführers für die Kalenderjahre 1966 und 1967 festgesetzt wurde. Die im Beschwerdeverfahren belangte Behörde hat dabei in ihrem Bescheid die Gehälter der damaligen Lebensgefährtin des Beschwerdeführers nicht